SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

Erhebung ZAVA Formulare ZAVA01 – ZAVA03

Bargeldloser Zahlungsver	rkehr
Acquirer	

ERLÄUTERUNGEN

I. MERKMALE DER ERHEBUNG

ERHEBUNGSGEGENSTAND

Angaben zu Zahlungskarten und weiteren Zahlungsinstrumenten, gegliedert nach Kreditkarten, Debitkarten und E-Geld: Betrag und Anzahl der Transaktionen gegliedert nach Herkunft der Karte (Inland und Ausland), nach Art der Transaktion (Kauf von Waren und Dienstleistungen im Präsenz- und Distanzgeschäft, Bargeldbezug im Inland), sowie nach Geschäftstätigkeit des Händlers (Branchengliederung); Anzahl Terminals.

ART

Teilerhebung

AUSKUNFTSPFLICHT

Acquirer (inkl. Acquirer von Geldausgabeautomaten)

PERIODIZITÄT

Monatlich

EINREICHEFRIST

1 Monat

II. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Die Formulare sind nach Kartentypen gegliedert. Die einzelnen Formulare sind für sämtliche angebotenen Zahlungsinstrumente (z. B. Maestro, Visa, usw.) separat auszufüllen. Institute, die z. B. Maestro und American Express akquirieren, füllen für MasterCard und American Express zwei separate Kreditkarten Formulare (ZAVA01) aus. Zusätzlich ist ein E-Geld Formular (ZAVA03) bzw. ein Debitkarten Formular (ZAVA02) auszufüllen, falls Transaktionen mit einer MasterCard auf Prepaid-Basis bzw. mit einer MasterCard Debitkarte verarbeitet werden.

D_ZAVA_Erl/15.01.2020/Version 1.0 Seite 1/4 SNB BNS ↔

Für die Zahlungsinstrumente sind die folgenden Kurzbezeichnungen zu verwenden. Wird ein neues Zahlungsinstrument angeboten, das in der folgenden Tabelle nicht aufgeführt ist, dann sollen die Angaben unter «Weitere» gemeldet werden.

Zahlungsinstrument	Kurzbezeichnung	Zahlungsinstrument	Kurzbezeichnung
American Express	AME	M-Card	MCA
China UnionPay	CHI	paysafecard	PAY
Diners & Discover	DIN	PostFinance Card	POS
Eufiserv	EUF	Reka-Card	REK
Japan Credit Bureau	JAP	Visa Debit (inkl. V Pay)	VDE
Maestro			
(inkl. MasterCard Debit)	MAE	Visa	VIS
MasterCard	MAS	Weitere	WEI

Nachfolgend werden die in den Formularen verwendeten Kartentypen definiert.

ZAVA01: Kreditkarten	Das Formular ZAVA01 umfasst Angaben zu Kreditkarten, worunter «klassische» Kreditkarten und Charge-Karten fallen.
	Eine «klassische» Kreditkarte (Kreditkarte im engeren Sinn) ermöglicht dem Karteninhaber für Zahlungen und Bargeldbezüge einen Kredit bis zu einer vereinbarten Obergrenze zu beanspruchen. Bis zum Ablauf der Rechnungsfrist fallen üblicherweise keine Zinsen an. Danach steht dem Karteninhaber die Option der zinspflichtigen Ratenrückzahlung offen.
	Charge-Karten, auch bekannt als «delayed debit cards», bieten dem Karteninhaber einen zinslosen Kredit bis zum Ablauf der Rechnungsfrist, jedoch keine Option zur Ratenzahlung.
ZAVA02: Debitkarten	Das Formular ZAVA02 umfasst Angaben zu Debitkarten.
	Eine Debitkarte ist an ein Bankkonto geknüpft und ermöglicht dem Karteninhaber, Zahlungen und Bargeldbezüge direkt seinem Bankkonto zu belasten. Dazu zählen neben den internationalen Zahlungsinstrumenten (z. B. Maestro) auch «Private label»-Debitkarten (z. B. M-Card).
ZAVA03: E-Geld	Das Formular ZAVA03 umfasst Angaben zu E-Geld (inkl. Prepaid-Karten).
	E-Geld bezeichnet jeden elektronisch gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird. Darunter fallen u.a. Prepaid-Karten mit vielseitiger Einsatzmöglichkeit («multipurpose cards»).
	Das Formular ZAVA03 umfasst keine Angaben zu «Single purpose»-Prepaid-Karten.
	«Single purpose»-Prepaid-Karten können nur bei einzelnen Händlern (z.B. Gutscheinkarten), an klar abgegrenzten Orten (z.B. Einkaufszentrum, Universität, Kantine) oder für bestimmte eingeschränkte Zwecke (z.B. Telefon- oder Waschmaschinenkarten) eingesetzt werden.

D_ZAVA_Erl/15.01.2020/Version 1.0 Seite 2/4 SNB BNS 당

III. FORMULARÜBERGREIFENDE ABGRENZUNGEN

In den Formularen werden Positionen bzw. Begrifflichkeiten nach verschiedenen Kriterien abgegrenzt. Nachfolgend werden diese Abgrenzungskriterien beschrieben. Sie sind für sämtliche Formulare und Positionen anzuwenden.

Inland / Ausland	Nur die Schweiz zählt zum Inland. Das Fürstentum Liechtenstein wird zum Ausland gezählt.
	Zahlungskarten: Entscheidend für die Zuteilung einer Zahlungskarte zum In- oder Ausland ist das Domizil des Zahlungskartenherausgebers (Issuer) und nicht das Domizil des Karteninhabers.
Kontaktlose Zahlungsfunktion	Eine Zahlungskarte mit kontaktloser Zahlungsfunktion ermöglicht dem Karteninhaber, eine Kartenzahlung an einem Terminal mit entsprechendem Lesegerät kontaktlos durchzuführen (z.B. Paypass oder payWave). Die Einführung der Karte in das Terminal ist nicht erforderlich.
	Die kontaktlose Zahlungsfunktion kann neben Zahlungskarten auch auf anderen Trägern angebracht sein (z.B. auf Uhren, Schlüsselanhängern, Mobiltelefonen oder Klebern). Es sind sämtliche Transaktionen zu melden, die kontaktlos durchgeführt und nach den Regeln und Verfahren der Zahlungskartennetzwerke (z.B. MasterCard oder Visa) verarbeitet werden, unabhängig des verwendeten Trägermediums.
«Co-badged»-Karten	Eine «Co-badged»-Karte verfügt über mehrere Zahlungsfunktionen. Beispiele dafür sind «Private label»-Karten, die mit der Marke eines internationalen Zahlungskartenetzwerks kombiniert sind (z.B. die M-Card in Kombination mit Maestro).
	Eine Transaktion mit einer «Co-badged»-Karte wird im Formular derjenigen Zahlungsfunktion gemeldet, nach deren Regeln und Verfahren die Transaktionen verarbeitet wird. Wird z. B. eine Transaktion mit einer M-Card/Maestro «Co-badged»-Karte als Maestro Transaktion verarbeitet, wird sie im Formular ZAVA02 unter Maestro gemeldet; erfolgt die Abrechnung der Transaktion jedoch nach den Regeln und Verfahren der M-Card, wird die Transaktion im Formular ZAVA02 als M-Card gemeldet.
«Co-branded»-Karten	Bei einer «Co-branded»-Karte besteht eine Partnerschaft zwischen einem Zahlungsinstrument und einer Organisation (z.B. einem Unternehmen, einem Verein, einer Nicht-Regierungsorganisation oder einer Interessensgruppe). Zielgruppe der Karte ist typischerweise der Kundenstamm des Partnerunternehmens.
	Sämtliche Transaktionen mit «Co-branded»-Karten werden im Formular des Zahlungsinstruments (z.B. Visa, MasterCard) gemeldet, einschliesslich derjenigen Transaktionen, die intern über die Systeme der verbundenen Organisationen verarbeitet werden.
	Händlerkarten, die den Kauf auf Kredit bei bestimmten Händlern ermöglichen, in Kombination mit einem Zahlungsinstrument (z. B. Visa, MasterCard) gelten als «Co-branded»-Zahlungskarten. Diejenigen Transaktionen mit einer «Co-branded»-Zahlungskarte bzw. Händlerkarte, die nach den Regeln und Verfahren des Zahlungsinstruments (z. B. Visa, MasterCard) verarbeitet werden, müssen im Formular des entsprechenden Zahlungsinstruments gemeldet werden.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN POSITIONEN

Die folgenden Beschreibungen bzw. Abgrenzungen folgen den einzelnen Zeilenpositionen in den Formularen.

AKZEPTANZSTELLEN

Anzahl Terminals

Die Position umfasst die Anzahl Terminals im Inland, die Transaktionen mit Trägern des jeweiligen Zahlungsinstruments akzeptieren. Zu den Terminals zählen sowohl solche an betreuten Verkaufspunkten («attended point of sales»), als auch in Verkaufsautomaten integrierte Terminals («unattended point of sales»).

Virtuelle Terminals für die Kartenakzeptanz im Distanzgeschäft werden nicht erfasst.

ZAHLUNGEN

Zahlungen

Zu melden sind sämtliche Zahlungen, einschliesslich Zahlungen ausgelöst durch kontaktlose Medien.

Zahlungen lautend auf Fremdwährungen sind umgerechnet in Schweizer Franken zu melden.

D_ZAVA_ErI/15.01.2020/Version 1.0 Seite 3/4 SNB BNS ♀

Zahlungen im Inland

Zu melden sind sämtliche Zahlungen, die bei einem Händler im Inland getätigt wurden. Dies gilt sowohl für das Präsenz- als auch das Distanzgeschäft.

Zahlungen im Präsenzgeschäft

Das Präsenzgeschäft umfasst sämtliche Zahlungen, bei denen die Zahlungskarte zur Auslösung der Transaktion physisch am Verkaufspunkt oder am Verkaufsautomaten vorhanden ist («card present»). Dazu zählen insbesondere Zahlungen am Verkaufspunkt («point of sale», POS) und an Verkaufsautomaten.

Zahlungen im Distanzgeschäft

Das Distanzgeschäft umfasst sämtliche Zahlungen, bei denen die Zahlungskarte bei der Auslösung der Transaktion nicht physisch am Verkaufspunkt vorhanden ist («card not present»). Dazu zählen insbesondere Zahlungen im Internet und Transaktionen aus E-Mail- oder Telefonbestellungen. Entscheidend für die Zuteilung zu den Zahlungen im Distanzgeschäft ist die Verarbeitung der Transaktion nach den Regeln und Verfahren eines Zahlungskartennetzwerkes (z. B. MasterCard oder Visa). Online-Banking Transaktionen sind nicht Gegenstand der Erhebung.

Kontaktlos ausgelöste Zahlungen

Zu melden sind sämtliche Zahlungen, die kontaktlos am Verkaufspunkt ausgelöst wurden. Dazu gehören auch Transaktionen, die z. B. aufgrund ihrer Höhe die Eingabe des PINs erfordern.

Zahlungen unterteilt nach Branchen

Zahlungen werden anhand des Geschäftsbereiches der Akzeptanzstelle in folgende NOGA-Branchen¹ unterteilt:

Detailhandel: NOGA-Code 47
Landverkehr: NOGA-Code 49
Luftfahrt: NOGA-Code 51
Beherbergung: NOGA-Code 55
Gastgewerbe: NOGA-Code 56

In der Zeile «Alle Branchen» wird der Gesamtumsatz gemeldet.

BARGELDBEZÜGE

Bezüge an Geldausgabeautomaten und an Verkaufspunkten

Die Position umfasst sämtliche Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten («automated teller machine», ATM) oder an Terminals mit «Cash advance»-Funktion, falls die Bargeldbezüge über die Infrastruktur eines Karten- oder ATM-Netzwerkes abgewickelt werden. Die Position umfasst zusätzlich sämtliche Bargeldbezüge bei Händlern («cash back»; üblicherweise in Verbindung mit einer Zahlung für einen Einkauf möglich).

Bezüge lautend auf Fremdwährungen sind umgerechnet in Schweizer Franken zu melden.

Bezüge, die über das ATM-Netzwerk Cirrus verarbeitet werden, sind unter MasterCard und Bezüge über das ATM-Netzwerk PLUS unter VISA zu melden; Bezüge, die über das ATM-Netzwerk Eufiserv verarbeitet werden, sind im Formular ZAVA01 unter dem Zahlungsinstrument «Eufiserv» zu melden.

Bargeldbezüge im Inland

Zu melden sind sämtliche Bargeldbezüge, die an einem Geldausgabeautomaten im Inland getätigt wurden.

V. WEITERES

Bei Unklarheiten, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Produkten und Funktionen, nehmen Sie bitte mit der SNB Kontakt auf.

D_ZAVA_ErI/15.01.2020/Version 1.0 Seite 4/4 SNB BNS ↔

¹ NOGA 2008, Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige, Erläuterungen: www.bfs.admin.ch.

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank Statistik Postfach, CH-8022 Zürich Telefon +41 58 631 00 00

Fragen zu Datenlieferungen

dataexchange@snb.ch

Fragen zu Erhebungen statistik.erhebungen@snb.ch

Sprachen

Deutsch und Englisch

Herausgegeben Im Januar 2020

Verfügbarkeit Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter www.snb.ch, Statistiken/Erhebungen.